

AMTSBLATT

für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

Öffentliche Bekanntmachungen



47. Tagung der Stadtverordneten- versammlung der Stadt Velten am 08. Mai 2014

23. Jg./Nr. 4 - Velten, 16.05.14

Inhaltsverzeichnis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 47. Tagung der SVV S. 2

Richtlinie zur Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Velten S. 4

Richtlinie über die Würdigung des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Velten S. 6

Änderung des Flächennutzungsplans in 20 Bereichen und Änderung des Landschaftsplans - Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB S. 7

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Velten zum Mandatswechsel des Wahlvorschlagträgers FDP S. 9

Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Stadt Velten am 25. Mai 2014 S. 9

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Stadt Velten am 25. Mai 2014 S. 12

Allgemeinverfügung des Landesbetriebs Forst Brandenburg als untere Forstbehörde: Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner/Sperrung von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG S. 14

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung:
2. Änderungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren Vehlefanz/Beregnungsanlage, Verf.-Nr.: 5-001-X S. 17

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Bericht über die Statistik der schwerbehinderten Menschen in der Stadt Velten 2013 S. 24

Aufruf zur Nutzung der Möglichkeit der Briefwahl zu den Wahlen am 25. Mai 2014 S. 25

Wahlvorschläge für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten am 25. Mai 2014 S. 26

Information zu Verkehrseinschränkungen zwischen Velten und Leegebruch S. 28

Schadstoffsammlung S. 28

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN S. 28

Öffentliche Tagung

Beschluss-Nr. 2014/018

Einreicher: Stadtverwaltung

Abschluss des Betreibervertrages für das Ofen- und Keramikmuseum und das Hedwig-Bollhagen-Museum Velten zwischen der Stadt Velten und dem Förderverein des Ofen- und Keramikmuseums Velten e.V.

1. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den vorliegenden Betreibervertrag für das Ofen- und Keramikmuseum und das Hedwig-Bollhagen-Museum Velten zwischen der Stadt Velten und dem Förderverein des Ofen- und Keramikmuseums Velten e. V. zu unterzeichnen.
2. Der Betreibervertrag zwischen der Stadt Velten und dem Förderverein Ofen- und Keramikmuseum Velten e. V. vom 01.06.2004 mit Nachtrag vom 12.10.2005 wird einvernehmlich aufgehoben. Der Beschluss-Nr. 2004/068 vom 13.05.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Velten, 13. Jahrgang/Nr. 4, Seite 3, wird aufgehoben.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2014/017

Einreicher: Stadtverwaltung

Richtlinie zur Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Velten

1. Der Beschluss (Nr. 2011/042A) zur Verleihung eines Ehrenpreises im Rahmen des jährlichen Neujahrsempfanges der Bürgermeisterin wird aufgehoben.
2. Der vorliegenden Richtlinie zur Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Velten wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Richtlinie siehe Seite 4)

Beschluss-Nr. 2014/016

Einreicher: Stadtverwaltung

Richtlinie über die Würdigung des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Velten

Der Richtlinie über die Würdigung des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Velten wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Richtlinie siehe Seite 6)

Beschluss-Nr. 2014/022

Einreicher: Stadtverwaltung

Bau eines Regenrückhaltebeckens im Einzugsbereich der Parkstadt

Dem beiliegenden Projekt zum Bau eines Regenrückhaltebeckens im Bereich der Parkstadt neben der Straße Am Tonberg wird zugestimmt.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, mit dem Investor der Parkstadt Velten-Marwitz GbR einen Vertrag mit folgenden Konditionen abzuschließen.

- a. Finanzierung des Regenrückhaltebeckens und der dazugehörigen Anlagen durch den Investor.

- b. Kostenfreie Übernahme der technisch einwandfreien Anlage in öffentliches Eigentum.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 2014/023

Einreicher: Stadtverwaltung

Abschnittsbildung der auszubauenden Verkehrsanlage L 172 Germendorfer Chaussee, Germendorfer Straße und Breite Straße bis zum Beginn des Sanierungsgebietes

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, bei der beitragsrechtlichen Abrechnung der Straßenbaubeiträge für die Erneuerung und Verbesserung des Geh- und Radweges, der unselbstständigen Grünanlagen und der Straßenbeleuchtung der Verkehrsanlage Germendorfer Chaussee, Germendorfer Straße und Breite Straße bis zum Beginn des Sanierungsgebietes die notwendigen Abrechnungsabschnitte zu bilden.

Es werden folgende Abrechnungsabschnitte gebildet:

Abschnitt 1: Germendorfer Chaussee von Hausnummer 1 bis 11 und gegenüberliegende Straßenseite Nr. 12a und Ackerflächen (Anlage 1).

Abschnitt 2: Germendorfer Chaussee 12 (Reiterhof und gegenüberliegende Grünfläche), weiterführend unter der Autobahnbrücke bis Einmündung Bergstraße und unbefestigter Weg gegenüberliegend (Anlage 1).

Abschnitt 3: Germendorfer Straße von Bergstraße bzw. unbefestigter Weg gegenüberliegend bis Einmündung Umlandstraße (Anlage 2).

Abschnitt 4: Germendorfer Straße von der Umlandstraße beginnend übergehend in die Breite Straße bis zum Beginn des Sanierungsgebietes (Anlage 3).

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2014/026

Einreicher: Stadtverwaltung

Klage der Stadt Velten gegen den Planfeststellungsbeschluss zum 6-streifigen Ausbau der A10

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, gegen den Planfeststellungsbeschluss für den 6-streifigen Ausbau der A10 von östlich der AS Oberkrämer bis westlich des AD Schwanebeck zu klagen. Dabei soll es nicht um die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses insgesamt gehen, sondern um zusätzlichen Lärmschutz im Bereich der Gemarkung Velten.

Beschlussbegründung

Die von der Stadt Velten im Verfahren vorgebrachten Einwände und Forderungen in Bezug auf einen besse-

ren Lärmschutz wurden nicht berücksichtigt und finden sich im Planfeststellungsbeschluss nicht wieder. Weder eine Verlängerung der südlichen Lärmschutzwand in westliche Richtung, noch der geforderte offenporige Asphalt oder der angemahnte fehlende Lärmschutz am Bernsteinsee haben Berücksichtigung gefunden.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Mitteilungsvorlage-Nr: 2014/027 Einreicher: Stadtverwaltung
Mitteilung zum Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“

Die Bestrebungen seitens der Stadtverwaltung, das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ weiterzuführen und einen entsprechenden Folgeantrag bis zum 30.09.2014 zu stellen, werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Mit dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ unterstützt der Bund seit 1999 die städtebauliche Aufwertung und die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in benachteiligten Stadt- und Ortsteilen. Das Programm widmet sich einer komplexen Aufgabe. Es verknüpft bauliche Investitionen der Stadterneuerung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Stadtteil.

In Velten-Süd sind mithilfe des Programms „Soziale Stadt“ in den vergangenen Jahren viele erfolgreiche Projekte angelaufen und durchgeführt worden. Das Quartiersbild hat sich durch bauliche Aufwertungen sowie Neuanlagen positiv verändert und soziale Aspekte in den Vordergrund gerückt. Die Einrichtung des Bürgerhauses, die Umgestaltung der Freiflächen und die Anlage des Bürgerparks sind gute Beispiele dafür, den öffentlichen Raum neu zu qualifizieren und somit für die Bewohner attraktiver zu gestalten.

Die Stadtverwaltung ist nun bestrebt, eine Folgeförderung für das Programm zu erhalten. Diesbezüglich wurden bereits mehrere Gespräche mit dem Ministe-

rium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) und dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) geführt und die Rahmenbedingungen abgestimmt.

Eine erneute Antragstellung Veltens wird durch das MIL und das LBV begrüßt und eine positive Entscheidung in Aussicht gestellt. Ausgehend von den bereits durchgeführten Maßnahmen ist für einen erneuten Antrag die Überarbeitung des Integrierten Handlungskonzeptes Soziale Stadt Velten-Süd-West (IHK) sowie die Erarbeitung einer Sozialstudie empfohlen worden. Die Fortschreibung des IHK dient dem Ziel, Bilanz zu ziehen, den bisher erfolgten Entwicklungsprozess darzustellen und Defizite im Programmgebiet mit weiteren Maßnahmen entgegenzuwirken. Mit Hilfe der Daten einer zu erarbeitenden Sozialstudie für Velten-Süd wird das IHK um eine qualitative Einschätzung der sozialen Situation ergänzt. Darüber hinaus wird die siedlungsstrukturelle Anbindung von Velten-Süd-West an die Gesamtstadt ein Aufgabenschwerpunkt sein.

Zur Erarbeitung des IHK und der Sozialstudie wurden im Haushalt 2014 keine Mittel vorgesehen. Da das IHK und die Sozialstudie die Grundlage für eine Fortführung des Programms „Soziale Stadt“ bilden, werden daher die vorgesehenen Mittel für den 2. BA Fitnessparcours vorrangig für die Erarbeitung bzw. Fortschreibung dieser Konzepte verwendet. Der 2. BA des Fitnessparcours kann daher voraussichtlich erst im nächsten Jahr beauftragt und umgesetzt werden. Die Stadtverwaltung wird jedoch noch in diesem Jahr versuchen, zusätzliche Fördermittel für diese bauliche Maßnahme zu erhalten.

Zur Kenntnis genommen

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschluss- oder Mitteilungsvorlagen und die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können oder im Internet auf der Homepage der Stadt Velten unter der Rubrik Verwaltung/Politik - Ratsinfosystem - Recherche abgerufen werden können.

Nichtöffentliche Tagung

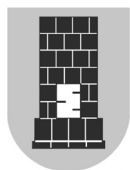
Beschluss-Nr: 2014/024 Einreicher: Stadtverwaltung
Verkauf des Grundstückes Rosa-Luxemburg-Straße 86, Gemarkung Velten Flur 12, Teilstück vom Flurstück 154

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2014/025 Einreicher: Stadtverwaltung
Verkauf des Grundstückes Ameisenweg 7, Gemarkung Falkenhagen Forst, Flur 5, Flurstück 132

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Öffentliche Bekanntmachungen



STADT VELTEN

Richtlinie zur Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Velten

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 08.05.2014 folgende Richtlinie beschlossen:

Bürgerliches Engagement ist ein unverzichtbarer Teil unseres Gemeinwesens und verdient höchste Anerkennung.

Die Stadt Velten kann deshalb natürlichen und juristischen Personen, die sich durch herausragende Leistungen in und für die Stadt Velten verdient gemacht haben, einen Ehrenpreis verleihen.

§ 1

Voraussetzungen und Formen für die Ehrung

- (1) Hervorragendes und bleibendes Engagement in und für die Stadt Velten kann anlässlich des Neujahrsempfanges der Stadt Velten oder zu anderen Jubiläen mit einem Ehrenpreis gewürdigt werden.
- (2) Die besonderen Verdienste müssen durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt Velten und ihrer Bürgerinnen und Bürger begründet sein. Es muss sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt Velten verbunden ist oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Stadt Velten in Verbindung steht. Die besonderen Verdienste müssen dabei insbesondere auf kommunalem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, politischem, sozialem oder humanitärem Gebiet liegen.
- (3) Die o. g. Ehrung können erhalten:
 - Einzelpersonen
 - Vereine und Organisationen
 - Bürger- und sonstige Initiativen
 - Vertreter aus politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen und humanitären Bereichen
 - Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft

§ 2

Antrags- und Beschlussverfahren

- (1) Vorschläge können von natürlichen und juristischen Personen bei der

Stadtverwaltung Velten
Kennwort: „Ehrenpreis der Stadt Velten“
Rathausstraße 10, 16727 Velten

eingereicht werden.

- (2) Anträge sind unter Angabe des Absenders auf dem anliegenden Formblatt bis zum 30.09. des laufenden Jahres mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name und Anschrift des/ der zu Ehrenden
- Begründung des Vorschlages der besonderen Würdigung
- Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit

Zu Beginn eines jeden Jahres erfolgt ein Aufruf zur Abgabe von Anträgen für die Verleihung des Ehrenpreises im Amtsblatt der Stadt Velten.

- (3) Die Empfehlung des Vorschlages der zu ehrenden Person trifft der Hauptausschuss in einer nicht-öffentlichen Sitzung.

- (4) Die Empfehlung des Hauptausschusses über die Verleihung des Ehrenpreises wird im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.12. des laufenden Jahres beschlossen.

§ 3

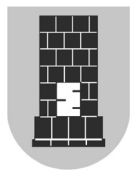
Durchführung der Ehrung

- (1) Der Ehrenpreis ist unteilbar und nicht gegenüber Dritten abtretbar.
- (2) Die Ehrung soll ortsüblich und pressewirksam bekannt gegeben werden.
- (3) Die Ehrung kann zu besonderen Höhepunkten vergeben werden und ist verbunden mit einem Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Velten und einem Ehrenpräsen, das einen Bezug zur Stadt Velten hat.

§ 4

Aberkennung

Eine bereits verliehene Ehrung kann aberkannt werden, wenn sich der Geehrte im Nachhinein als unwürdig für die Ehrung erweist. Dies ist besonders der Fall bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung, bei Aberkennung der Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden oder bei Verhalten, welches die Stadt Velten grob schädigt. Der



STADT VELTEN

Richtlinie über die Würdigung des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Velten

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 08.05.2014 folgende Richtlinie beschlossen:

Die Förderung des Ehrenamtes ist ein unverzichtbarer Teil des städtischen Lebens und verdient Anerkennung und Ehrung. Die Lebensqualität Veltens wird wesentlich vom vorhandenen Engagement der Einwohnerinnen und Einwohner bestimmt. Zur Würdigung und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements kann die Stadt Velten jährlich Bürgerinnen und Bürger auszeichnen.

§ 1

Voraussetzungen für die Ehrungen

- (1) Die Würdigung kann für alle Bereiche, in denen ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, erfolgen.
- (2) Die Würdigung können erhalten:
 - Einzelpersonen
 - Vereine und Organisationen
 - Selbsthilfegruppen
 - Bürger- und sonstige Initiativen
 - Vertreter aus politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen und humanitären Bereichen
 - Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft u. a.

§ 2

Antrags- und Beschlussverfahren

- (1) Vorschläge für zu ehrende Personen können von natürlichen und juristischen Personen bei der

Stadtverwaltung Velten
Kennwort: „Ehrenamtliches Engagement“
Rathausstraße 10, 16727 Velten

eingereicht werden.

- (2) Anträge sind formlos unter Angabe des Absenders bis zum 30.09. des laufenden Jahres mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name und Anschrift des/der zu Ehrenden
- Begründung des Vorschlages

Zu Beginn eines jeden Jahres erfolgt ein Aufruf zur Abgabe von Anträgen zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements im Amtsblatt der Stadt Velten.

- (3) Aus den eingereichten Vorschlägen wird in einer nichtöffentlichen gemeinsamen Sitzung des Sozial- und des Hauptausschusses ein würdiger Preisträger benannt.

§ 3

Durchführung der Ehrungen

- (1) Die Ehrungen werden den zu Ehrenden in einem der Ehrung jeweils angemessenen feierlichen Rahmen durch den/die Bürgermeister/in und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung überreicht.
- (2) Die Würdigung besteht grundsätzlich aus einer Ehrenurkunde.
- (3) Eine Ehrennadel der Stadt Velten soll verliehen werden, wenn der Schwerpunkt der Verdienste im Bereich der Vereinsarbeit liegt.
- (4) Die Auszeichnung soll pressewirksam bekannt gegeben werden.

§ 4

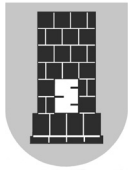
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Velten, 13.05.2014

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen



STADT VELTEN

Änderung des Flächennutzungsplans in 20 Bereichen und Änderung des Landschaftsplans Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Für die Stadt Velten gibt es einen genehmigten Flächennutzungsplan (FNP) i. d. F. vom 2. April 2001. Mit Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 ist der FNP wirksam geworden. Der FNP ist der vorbereitende Bauleitplan der Stadt und stellt für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen dar. Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst 20 Bereiche.

Im Parallelverfahren wurde für das gesamte Stadtgebiet der Landschaftsplan überarbeitet. Der Landschaftsplan stellt auf kommunaler Ebene die flächendeckende und zentrale Informationsgrundlage des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Die Aussagen des Landschaftsplans bilden zugleich den Umweltbericht der FNP-Änderung. Der Landschaftsplan der Stadt Velten wurde zuletzt im Jahr 1998 im Rahmen der Aufstellung des FNP erarbeitet.

Die Stadt Velten hat mit Stadtverordnetenbeschluss vom 06. März 2014 (Beschluss-Nr. 2014/003) die Billigung und Auslegung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplans in Teilbereichen (Stand 8. November 2013) sowie des Landschaftsplan-Entwurfs zum Flächennutzungsplan (Stand 8. November 2013) beschlossen.

Anlass der Planung

Die Notwendigkeit der FNP-Änderung liegt einerseits in der Fortschreibung des geltenden FNP, andererseits in den veränderten Rahmenbedingungen der letzten Jahre, die unmittelbare Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und die Flächennutzung im Stadtgebiet haben. In diesem Zusammenhang sind für die Stadt Velten u. a. zu nennen:

- Festlegung der landesplanerischen Ziele im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B, 2009),
- veränderte Stadtgrenzen durch Gebietsaustausch,
- demografische Entwicklung,
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten (2011).

Bei der Änderung des FNP sind die Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB anzuwenden. Aufgabenstellung der Fortschreibung des Landschaftsplanes ist insbesondere, eingetretene Änderungen in Natur und Landschaft und die geänderten Planungsziele der Stadt, welche in der Neuaufstellung des FNP zum Aus-

druck kommen, zu berücksichtigen. Der FNP wird jedoch nur für einzelne Teilbereiche neu aufgestellt. Der Landschaftsplan betrachtet das ganze Stadtgebiet.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der FNP-Änderung in 20 Bereichen verfolgt die Stadt Velten folgende übergeordnete Planungsziele:

- Überprüfung und Fortschreibung des bestehenden FNP,
- Berücksichtigung der Planungsvorgaben (Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, sonstige Satzungen),
- Entwicklung verkehrsvermeidender Strukturen,
- Berücksichtigung anderer Planungskonzepte wie z. B. INSEK Velten - Integriertes Stadtentwicklungskonzept (2007), Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Velten (2010), Gewerbeflächenprofilierung im RWK O-H-V (2010) und Aktualisierung und Fortschreibung des Standortentwicklungskonzeptes RWK O-H-V (2010),
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Für die Umsetzung naturschutzfachlicher Belange wird ein Landschaftsplan erarbeitet, der nach Abwägung in den FNP integriert wird. Dabei sind die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz und die Darstellung von Ausgleichsflächen wesentlicher Inhalt des Landschaftsplanes.

Umweltbelange

Im Landschaftsplan-Entwurf sind Informationen zu folgenden umweltrelevanten Themen enthalten:

- umweltbezogene Auswirkungen der Planung
- Schutzgebiete
- Biotoptypen und Fauna
- Bodenschutz
- Wasser
- Klima
- Landschaftsbild und Erholung

Zu dem Flächennutzungsplan-Entwurf und Landschaftsplan-Entwurf liegen des Weiteren nachfolgende Informationen zu umweltrelevanten Themen vor:

Freiraumschutz

- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 28.05.2013: Es wird auf die Beachtung des gesetzlichen Uferschutzes hingewiesen. Zudem werden einzelne Überplanungen von Wald-, Freiraum- und

Landwirtschaftsflächen durch die FNP-Änderung hinterfragt.

- Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg; Oberförsterei Neuendorf vom 21.05.2013: Es werden Hinweise und Auflagen zur Waldüberplanung gegeben sowie Korrekturen von Darstellungen von Waldflächen vorgeschlagen.
- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenwesen; Dezernat Planung Ost vom 05.07.2013: Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Baumaßnahmen der Schutz der Baumreihen und Alleen zu beachten ist.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; 03.06.2013: Es wird auf die Beachtung von Gewässern und dessen Randstreifen hingewiesen.
- Stellungnahme des Wasser- und Schifffahrtsamts Eberswalde vom 22.05.2013: Es wird auf die Beachtung der Gewässerlinie und Uferbereiche hingewiesen.

Natur- und Artenschutz:

Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 28.05.2013: Es wird auf die Berücksichtigung eines gesetzlich geschützten Biotops (Trockenrasen), streng geschützter Pflanzenarten (Sumpf-Glanzkrout und Fleischfarbenes Knabenkraut) sowie auf ein mögliches Auftreten hoher Grundwasserstände, Schichtenwasser und Staunässe im Geltungsbereich der FNP-Änderung hingewiesen.

Klimaschutz

Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 28.05.2013: Es wird auf die Berücksichtigung der Frischluftzufuhr für die vorhandene Wohnnutzung im Zusammenhang neuen Siedlungsflächen hingewiesen.

Trinkwasserschutz

Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 28.05.2013: Es wird darauf hingewiesen, dass dargestellte Flächen in der Trinkwasserschutzzone II oder III liegen. Für bestimmte Flächen werden Einschränkungen in Hinsicht auf die Bebaubarkeit oder Nutzung gegeben.

Altlasten

Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 28.05.2013: Es wird auf das Vorhandensein von Altlastenverdachtsflächen und festgestellten Altlasten im Geltungsbereich der FNP-Änderung hingewiesen.

Immissionsschutz

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; 03.06.2013: Es wird darauf hingewiesen, dass in dargestellten Flächen für eine Wohn- oder Freizeitnutzung nahe von Bundesautobahnen oder überörtlichen Straßen Belastungen in Hinsicht auf den gesetzlichen Immissionsschutz zu erwarten sind.
- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenwesen; Dezernat Straßenverwaltung vom 29.05.2013: Es wird darauf hingewiesen, dass in dargestellten Flächen für eine Wohn- oder Freizeitnutzung nahe

von Bundesautobahnen oder überörtlichen Straßen Belastungen in Hinsicht auf den gesetzlichen Immissionsschutz zu erwarten sind.

- Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH vom 29.05.2013: Es wird darauf hingewiesen, dass entlang von Bahnanlagen Immissionsbelastungen zu erwarten sind.
- Stellungnahme der 50 Hertz Transmission GmbH vom 17.05.2013: Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Gebäuden und die Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, im Bereich des Schutzstreifens von Freileitungen eingeschränkt oder nicht zulässig ist.
- Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Potsdam vom 28.05.2013: Es werden die dargestellten Siedlungsflächen entlang der Bundesautobahnen in Hinsicht auf die Immissionsbelastung hinterfragt.

Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der FNP-Änderung in 20 Bereichen wird mit der Begründung sowie mit dem Entwurf des Landschaftsplans gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen

vom 23.05.2014 bis einschließlich 23.06.2014 im Rathaus der Stadt Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten im 1. OG, Raum 211 (Wartebereich)

zu folgenden Zeiten:

montags von 9 bis 12 Uhr

dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr

donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr

freitags von 9 bis 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Flächennutzungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Des Weiteren wird Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Stadt Velten, den 13.05.2014

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Hiermit wird die erneute öffentliche Auslegung der Entwürfe zur Änderung des Flächennutzungsplans in 20 Bereichen sowie zur Änderung des Landschaftsplans entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgegeben. Diese wird erforderlich aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18.07.2013, Az.: 4 CN 3/12). Danach sind in der öffentlichen Bekanntmachung die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und schlagwortartig zu charakterisieren.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Velten zum Mandatswechsel des Wahlvorschlagträgers FDP

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 folgende Feststellung getroffen:

Ersatzperson des Wahlvorschlagträgers FDP mit Wirkung zum 18.04.2014 über.

Herr Timo Steinkuhl

Velten, den 24.04.2014

wird gem. § 60 (3) BbgKWahlG als Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung berufen; der Sitz von Herrn Joachim Rotter (Verlust) geht auf ihn als

Ulrike Brauer
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Stadt Velten am 25. Mai 2014

Die Wahl zum Europäischen Parlament (**Europawahl**) und die Kommunalwahlen (**Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel und Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten**) in der Stadt Velten werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Stadt Velten wird in der Zeit vom **05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten der **Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten)**:

Montag: 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Dienstag: 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag: 8.00-12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 Abs. 1 des Brandenburgischen Melderegengesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

2.1 Für die **Europawahl** wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen

- a) wahlberechtigte Deutsche, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
- b) wahlberechtigte Deutsche, die innerhalb der letzten 25 Jahre und nach Vollendung des 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
- c) wahlberechtigte Deutsche, die aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind,
- d) wahlberechtigte Unionsbürger/-innen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **04. Mai 2014** bei der **Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten)** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie an der Europawahl in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union teilnimmt und keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland gestellt hat.

2.2 Für die **Kommunalwahlen** wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
- c) ein/e wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die **Kommunalwahlen** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **10. Mai 2014** bei der **Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten)** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Gemeindebehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **05. Mai 2014** bis **09. Mai 2014**, spätestens am **09. Mai 2014** bis **12.00 Uhr** bei der **Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten)** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04. Mai 2014** eine gemeinsame **Wahlbenachrichtigung** für die **Europawahl** und die **Kommunalwahlen**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein für die **Europawahl** hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 65** durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Kommunalwahl (Wahl des Kreistages des Landkreises Oberhavel)** hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 2** durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Kommunalwahl (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten)** hat, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag sowohl für die **Europawahl** als auch für die **Kommunalwahlen**

- a) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- b) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,
 1. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 2. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 3. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine für die **Europawahl** und für die **Kommunalwahlen** können schriftlich oder mündlich (als Erklärung zur Niederschrift) bei der **Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten)** beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Der Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen sowohl für die **Europawahl** als auch für die **Kommunalwahlen** kann auf einem einheitlichen Vordruck (Gemeinsamer Wahlscheinantrag) gestellt werden. Falls die wahlberechtigte Person nicht an allen Wahlen teilnehmen darf, gilt der Antrag ausschließlich für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

Für die **Europawahl** und die **Kommunalwahlen** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt. Wahlberechtigte erhalten für die **Europawahl** einen **weißen Wahlschein** und für die **Wahl zum Kreistag** einen **gelben Wahlschein** und für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** einen **grünen Wahlschein**.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **23. Mai 2014, 18.00 Uhr** beantragen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter Buchstabe b) Nr. 1 bis 3 angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie folgende Unterlagen für die Briefwahl:

7.1 mit dem weißen Wahlschein für die Europawahl

- einen amtlichen **Stimmzettel (weiß)**,
- einen amtlichen **Stimmzettelumschlag (blau)**,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **Wahlbriefumschlag (rot)** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 mit dem gelben Wahlschein für die Kreistagswahl

- einen amtlichen **Stimmzettel (beige)** des Wahlkreises,
- einen amtlichen **Stimmzettelumschlag (beige)**,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **Wahlbriefumschlag (gelb)** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.3 mit dem grünen Wahlschein für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

- einen amtlichen **Stimmzettel (rosa)** des Wahlgebiets,
- einen amtlichen **Stimmzettelumschlag (rosa)**,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **Wahlbriefumschlag (grün)** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

8. Die Briefwahl kann auch direkt vor Ort bei der **Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten)** in der Zeit vom **05. Mai 2014 bis 23. Mai 2014 (bis 18.00 Uhr)** zu den oben genannten Öffnungszeiten durchgeführt werden.

Stadt Velten, den 28.04.2014

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Stadt Velten am 25. Mai 2014

Die Wahl zum Europäischen Parlament (**Europawahl**) und die Kommunalwahlen (**Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel und Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten**) in der Stadt Velten finden gleichzeitig statt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die **Stadt Velten** bildet einen **Wahlkreis** und ist in **9 Wahlbezirke** eingeteilt:

<u>Wahlbezirk</u>	<u>Wahllokal</u>
1	Am Sportplatz, Germendorfer Str. 73 (nicht barrierefrei)
2	Caritas Seniorenzentrum, Elisabethstr. 20-21 (barrierefrei)
3	Linden-Grundschule, Viktoriastr. 10 (nicht barrierefrei)
4	Gymnasium, Emma-Ihrer-Str. 7 b (barrierefrei)
5	Kita Villa Regenbogen, Karl-Liebknecht-Str. 2 (barrierefrei)
6	1. Oberschule, Breite Str. 32 (barrierefrei)
7	Löwenzahn Grundschule 1, Hermann-Aurel-Zieger-Str. 20 (nicht barrierefrei)
8	Löwenzahn Grundschule 2, Hermann-Aurel-Zieger-Str. 20 (nicht barrierefrei)
9	Wohnstätte Rote Villa, Kremmener Str. 66 (nicht barrierefrei)

Die zwei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **25. Mai 2014** um **13.00 Uhr** im Rathaus Velten, Rathausstraße 10 und im Bürgerservice der Stadt Velten, Rathausstraße 17, zusammen.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis **spätestens 04. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

3. Jede wahlberechtigte Person hat für die
 - **Europawahl eine Stimme,**
 - **Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel drei Stimmen,**
 - **Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten drei Stimmen.**
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
 - Der Stimmzettel für die **Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - Die Stimmzettel für die **Wahl der Vertretungen (Kreistag des Landkreises Oberhavel und Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten)** enthalten die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge mit Angabe der Nr., Partei bzw. politischen Vereinigung, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers und die Kurzbezeichnung in der Kopfzeile sowie darunter fortlaufend nummeriert die Namen, Berufe oder Tätigkeiten, Geburtsjahre und Anschriften der Bewerber.
6. Bei der **Europawahl** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Bei der **Wahl der Vertretungen (Kreistag des Landkreises Oberhavel und Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten)** muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Er kann

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig,
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.

8. Für die **Europawahl und Kommunalwahlen** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in dem Wahlkreis 65 oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel** besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe im Wahlkreis 2 oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten** besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe im Wahlgebiet Velten oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreistagswahl und für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der **Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten)** abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der **Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten)** ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Velten, den 28.04.2014

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung des Landesbetriebs Forst Brandenburg als untere Forstbehörde

Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) gemäß § 19 Abs. 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) und § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz- OBG)/Sperrung von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG

Aufgrund §§ 34 Abs. 2, 19 Abs. 3, 18 Abs. 3 und 32 Abs. 1 Nr. 4 LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) – untere Forstbehörde – folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Zeitraum vom 22.04.2014 bis 30.05.2014 wird eine Schädlingsbekämpfung von Waldflächen mit dem Pflanzenschutzmittel „Dipel ES“ durch Befliegung mit Hubschraubern durchgeführt. Zum Erhalt der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie zum Schutz der Waldbesucher vor Gesundheitsgefahren durch allergieerregende Nesselhaare des Eichenprozessionsspinners wird „Dipel ES“ ordnungsbehördlich auch in Waldrandbereichen als Biozid eingesetzt.
2. Die Waldbesitzer haben die Maßnahmen zu dulden.
3. Zum Schutz der Waldbesucher werden die betroffenen Flächen gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG mit dem Beginn der Bekämpfung mit „Dipel ES“ für 12 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den betroffenen Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Sperrung wird durch Ausschilderungen kenntlich gemacht. Den Anweisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.
4. Der räumliche Geltungsbereich der Schädlingsbekämpfung beschränkt sich auf betroffene Waldflächen in den Landkreisen in folgenden Gemarkungen:

Barnim: Schlufft, Groß Schönebeck, Liebenenthal

Havelland: Nauen, Schönwalde, Döberitz, Ferchesar, Görne, Hohennauen, Kleßen, Möthlitz, Neuwerder,

Nitzahn, Rathenow, Rhinow, Spaatz, Stölln, Wasser-suppe, Witzke, Wolsier, Zootzen

Oberhavel: Falkenthal, Falkenthal 1, Linde, Beetz, Hennigsdorf, Liebenenthal, Neuendorf, Falkenhagen Forst (V), Velten

Ostprignitz-Ruppin: Sechzehneichen, Blankenberg, Bork-Lellichow, Breddin, Sophiendorf, Brunn, Dessow, Dreetz, Michaelisbruch, Drewen, Gartow, Hohenofen, Holzhausen, Kyritz, Lögow, Lohm, Nackel, Neustadt (Dosse), Plänitz, , Roddahn, Babe, Schönberg (K), Traminitz, Wulkow (K), Schönermark, Segeletz, Sieversdorf, Stüdenitz, Teetz, Trieplatz, Wusterhausen/Dosse, Zernitz, Dechtow, Fehrbellin, Lentzke, Netzeband, Karwe, Blumenthal, Dahlhausen, Grabow bei Blumenthal, Rosenwinkel, Christdorf, Gadow, Heiligengrabe, Herzsprung, Königsberg, Papenbruch, Rossow, Wittstock, Walsleben, Werder, Wustrau

Potsdam: Fahrland

Potsdam-Mittelmark: Leest, Ferch, Michendorf, Neuseddin

Prignitz: Wutike, Strigleben, Bentwisch, Berge, Grenzheim, Kleeste, Neuhausen, Klockow, Strehlen, Breese, Cumlosen, Motrich, Wentdorf, Dallmin, Garlin, Groß Breese, Kuhblank, Groß Warnow, Güllitz, Wüsten-Vahrnow, Postlin, Kletzke, Plattenburg, Kribbe, Laaslich, Lanz, Bernheide, Ferbitz, Wustrow, Lennowitz, Lenzen, Mankmuß, Perleberg, Dergenthin, Düpow, Gramzow, Groß Buchholz, Groß Linde, Lübzow, Quitzow, Schönfeld, Langnow, Groß Woltersdorf, Hoppenrade, Jännersdorf, Krempendorf, Lindenbergl, Mansfeld, Stepenitz, Wilmersdorf, Spiegelhagen, Bresch, Burow, Premslin, Glövizin, Quitzöbel, Reckenzin, Reetz, Retzin, Rohlsdorf (R), Weisen, Wittenberge, Hinzdorf, Seddin

Die Flächenabgrenzungen, dargestellt in Karten, werden ortsüblich ausgehängt. Die Karten sind in den Oberförstereien einsehbar und können über das Internet unter www.forst.brandenburg.de/service/amtliche_Bekanntmachungen als pdf-Dateien abgerufen werden.

Unabhängig von der Kartendarstellung, die mit dem Tage der Veröffentlichung das Potential der möglichen

Befliegung darstellen, werden in Schutzgebieten nur Flächen befliegen, für die eine Zustimmung der jeweiligen Wasser- und/oder Naturschutzbehörde vorliegt. Horstschutzzonen werden nicht befliegen. Flächen, die sich aufgrund der Entwicklung des Eichenprozessionsspinner kurzfristig nicht bekämpfungsnotwendig werden oder für die keine erforderliche fachbehördliche Zustimmung vorliegt, werden nicht behandelt, auch wenn diese in der Karte dargestellt sind.

Schädlingsbefall in Naturschutzgebieten und Horstschutzzonen wird pflanzenschutzrechtlich nicht behandelt.

Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels innerhalb einer zusammenhängenden Waldfläche wird auf höchstens der Hälfte dieser Fläche erfolgen. Die räumliche Begrenzung dient der Sicherstellung von Refugialhabitaten, um einem potentiellen Risiko für Nichtziel-Lepidopteren zu begegnen.

5. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme gegen den Eichenprozessionsspinner im Wald trägt gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 LWaldG das Land Brandenburg.
6. Das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist auf den betroffenen Flächen für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 3 Wochen verboten.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung

Der LFB ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 34 Abs. 2, 19 Abs. 3, 18 Abs. 3 und 32 Abs. 1 Nr. 4 LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Der unteren Forstbehörde obliegt gem. § 32 Abs. 1 Nr. 7 LWaldG die Überwachung der Waldschutzsituation in den Wäldern aller Eigentumsformen. Der Schutz des Waldes nach § 19 Abs. 3 LWaldG umfasst u. a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch biotische (tierische) Schaderreger, wenn die Funktionen des Waldes maßgeblich beeinträchtigt werden können.

Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein erhöhtes Auftreten des Eichenprozessionsspinner in den bezeichneten Waldflächen. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinner zu rechnen. Daraus resultierend ist in vielen Bereichen eine existenzielle Gefährdung der Eichenbestände gegeben. In Waldrandbereichen und in viel besuchten Waldflächen liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nach § 13 Abs. 1 OBG vor. Die Bekämpfungsmaßnahmen dienen dem Erhalt der Erholungsfunktion des Waldes und zum Gesundheitsschutz der Waldbesucher. Nach § 19 Abs. 3 LWaldG können von der unteren

Forstbehörde Maßnahmen angeordnet werden und bei Gefahr im Verzug auch von ihr durchgeführt werden. Auf Grund der Großflächigkeit der Befallsfläche im Land Brandenburg und der zeitlichen Begrenzung einer umweltschonenden Bekämpfung ist der Einsatz von Hubschraubern erforderlich. Alternativen, wie eine mechanische Bekämpfung z. B. durch Absaugen oder der Einsatz von Sprühgeräten vom Boden aus sind innerörtlich und auf Kleinflächen zur Bekämpfung geeignet, reichen jedoch angesichts des Flächenausmaßes nicht aus, Schäden und Gesundheitsgefahren im Wald zu verhindern. Weil das Mittel per Hubschrauber mit besonderen, abdriftmindernden Düsen direkt in den oberen Kronenbereich, den Haupt-Fraßort der Raupen eingebracht wird, stellt dies die effektivste Methode dar.

Es wird das Mittel „Dipel ES“ verwendet, ein biologisches Mittel mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringensis* ssp. *Kurstaki*, der im ökologischen Landbau erlaubt ist. Erst nach dem Fressen im Darm bestimmter Fraßinsekten entsteht durch den Stoffwechsel ein für die Raupe giftiger Stoff. Voraussetzung sind spezifische Rezeptoren im Darm der Raupen, die dort das Stoffwechselprodukt binden müssen, damit es überhaupt eine Wirkung entfalten kann. Dadurch wirkt das Mittel sehr zielgerichtet nur auf wenige Organismen, so dass auch viele andere Raupenarten (z. B. Eulenarten) und Gegenspieler nicht betroffen sind. Es wird ein frühes Larvenstadium des Eichenprozessionsspinner getroffen, zu dem im Eichenwald erst ein geringes Artenspektrum aktiv ist. Damit ist „Dipel ES“ das Mittel mit dem kleinsten Spektrum an Zielorganismen; es ist nicht bienengefährlich und unschädlich für Wasserorganismen, Fische und Fischnährtiere. „Dipel ES“ ist lichtempfindlich und wird deswegen schnell abgebaut. Es ist durch die zuständigen Behörden des Bundes sowohl für den Pflanzenschutz- als auch den Biozid-Einsatz mit Hilfe von Luftfahrzeugen zugelassen.

Bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner zunehmend zu gesundheitlichen Beschwerden gekommen. Amtsärzte im Land Brandenburg haben eine Bewertung der gesundheitsschädigenden Einflüsse des Eichenprozessionsspinner auf die Bevölkerung vorgenommen. Im Ergebnis wurde zur Abwehr erheblicher gesundheitlicher Schäden die Notwendigkeit zur Einleitung von Bekämpfungsmaßnahmen auf Ebene verschiedener betroffener Landkreise festgestellt.

Die Brennhaare der Eichenprozessionsspinner enthalten ein Nesselgift, welches durch Haut- oder Atemwegskontakt eine erhebliche gesundheitliche Gefahr für den Menschen darstellt. So sind auch bei gesunden Personen starke Hautekzeme oder stärkere allergische Reaktionen (Nesselsucht), behandlungspflichtige Bindehautentzündungen der Augen, Atemprobleme und bei entsprechender Vorbelastung auch Asthmaanfälle und sogar allergische Schocks aufgetreten. Seitens des Ministeriums für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz erhobene Daten zeigen, dass 2013 über 1400 Personen starke gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Raupen des Eichenprozessionsspinner hatten.

Der Kontakt von Haut oder Schleimhaut des Menschen mit den Haaren der Raupe ist in den betroffenen Gebie-

ten kaum vermeidbar, da die Brennhaare sich sowohl in der unmittelbaren Nähe der Raupennester für mehrere Jahre befinden als auch durch den Wind in weiter entfernte Bereiche getragen werden.

Die in den letzten Jahren nachgewiesene Verbreitung und Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners stellt ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung dar. Ohne Bekämpfung erhöhen diese Flächen das Risiko von Gesundheitsschäden insbesondere für Waldbesucher, im Wald arbeitende Personen und in Waldrandnähe lebende Menschen.

Im Zusammenhang mit notwendigen Verhaltensmaßnahmen war die Lebensqualität der Betroffenen schon 2013 in einer für sie nicht mehr zu tolerierenden Weise eingeschränkt. Der Landtag hat die Landesregierung zur Erstellung einer Konzeption und einer Maßnahmenplanung zur Bekämpfung gegen den Eichenprozessionsspinner aufgefordert. Die Behandlung der Waldbestände einschließlich der Waldrandbereiche, in Abstimmung mit beteiligten Kommunen ist Teil dieses Konzeptes.

Neben den gesundheitlichen Schädigungen beim Menschen reagieren auch viele Wirbeltiere allergisch auf die Nesselhaare (Hunde, Pferde, viele Wildtiere im Wald). Befallene Eichen stellen Gesundheitsgefahren für im Wald arbeitende Menschen bei der Holzernte, dem Transport und der Verarbeitung des Eichenholzes dar. Da die Nesselhaare nach Angaben der Fachliteratur bis zu 8 Jahren beim Menschen allergieauslösend wirken können, kann ein mehrfacher starker Befall zu einer Akkumulation allergieauslösenden Materials im Eichenwald führen, der ein gefahrloses Betreten dieser Flächen nicht mehr ermöglicht. Auch Holzprodukte stark befallener Eichen können so mit Nesselhaaren besetzt sein, dass weiterverarbeitende Personen gefährdet werden. Unter den befallenen Eichenbeständen befinden sich auch anerkannte Eichensaatgutbestände, deren dringend für den ökologischen Waldumbau in Brandenburg benötigtes, knappes Saatgut durch die Schädigung bedroht ist.

Nach Abwägung hat die untere Forstbehörde entschieden, auch Waldrandbereiche in die Behandlungsflächen aufzunehmen. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass wärmebegünstigte Standorte, also Waldränder und damit die Übergangsbereiche zu Straßen und Siedlungen, die bevorzugten Lebensräume dieser Insekten sind. Hier ist die größte Populationsdichte zu finden. Von diesen Bereichen geht nicht nur die größte Belastung für die Bevölkerung aus, verschärfend ist eine Wiederbesiedlung der benachbarten Flächen durch den Ausbreitungsflug der Falter im Folgejahr abzusehen. Bei Kahlfraß wandern die Raupen bereits im Jahr der Bekämpfung aus den unbehandelten in die behandelten Bereiche ein, denn diese bieten noch Nahrung. Sofern solche Bereiche also ausgespart werden (müssen), kann ein akzeptabler Bekämpfungserfolg nicht erreicht werden.

Der ordnungsbehördliche Einsatz des Mittels „Dipel ES“ zielt also auch darauf, Rückzugsräume des Eichenprozessionsspinners zu verhindern, die durch Abstände entstünden, wenn lediglich der Schutz der Eichen selbst im Vordergrund der Behandlung stehen würde.

Nach gründlicher Abwägung aller Faktoren sind die gesundheitlichen Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner erheblich höher als eventuell mögliche

geringe Gesundheitsbeeinträchtigungen durch das gewählte Mittel. Die Bekämpfungsmaßnahme führt nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (§ 14 Abs. 2 OBG). Vor diesem Hintergrund werden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen der Einzelne und die Allgemeinheit mit der Ausbringung des Mittels „Dipel ES“ aus der Luft am wenigsten beeinträchtigt (§ 14 Abs. 1 OBG).

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet. Sie liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse. Private Interessen zur Nichtdurchführung der Maßnahme unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Raupenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Neben dem Belaubungsgrad der Eichen spielt ebenso die geeignete aktuelle Wetterlage (ausreichende Temperatur, kein Niederschlag, wenig Wind) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle. Aus diesem Grund kann zum Zeitpunkt der Anordnung nur ein zeitlicher Rahmen für die Ausbringung des Mittels festgesetzt werden.

Da allergische Reaktionen bei Menschen auf das Mittel „Dipel ES“ und den darin enthaltenen Wirkstoff beim Luftfahrzeugeinsatz bisher nicht aufgetreten und auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, wird die Sperrung gemäß Ziffer 3 angeordnet. Auf Grundlage des § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 3 LWaldG werden die unter Ziffer 4. bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung und für weitere 12 Stunden gesperrt. Die Sperrung am Tage der Bekämpfung dient ebenso dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt der behandelten Waldflächen sind deswegen verboten.

Auf den unter Ziffer 4 bezeichneten Waldflächen ist das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 3 Wochen verboten. Obwohl in den letzten Jahrzehnten keinerlei gesundheitliche Schäden durch Rückstände des Mittels auf Lebensmitteln bekannt wurden, dient das Sammelverbot zur Vorbeugung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Ziffer 7 erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingeleiteten Widerspruchs die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Bewohner des Landkreises nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann wie bereits oben erläutert nur in einem frühen Entwicklungsstadium des Eichenprozessionsspinners und nur bei trockenem Wetter wirksam durchgeführt werden. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde. Demgegenüber treten eventuell vorhandene einzelne Individualinteressen zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Zeppelinstraße 136, 14471 Potsdam einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bean-

tragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich- Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zu stellen.

Potsdam, den 07.04.2014

Im Auftrag



Jörg Ecker
Fachbereichsleiter Forsthoheit

Öffentliche Bekanntmachungen



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2
14467 Potsdam – OT Groß Glienicke

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungsbeschluss

Das mit Beschluss vom 21. Juli 1999 gemäß §§ 64 und 56 LwAnpG¹ i. V. m. dem FlurbG² angeordnete, durch 1. Änderungsbeschluss vom 11. Januar 2006 flächenmäßig geringfügig verkleinerte

Bodenordnungsverfahren Vehlefanzt/Beregnungsanlage, Verf.-Nr.: 4129I

wird als ein kombiniertes Verfahren mit der Bezeichnung

Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzt, Verf.-Nr.: 5-001-X

fortgeführt und gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG hinsichtlich des Verfahrenszwecks sowie des Verfahrensgebietes wie folgt geändert und erweitert:

1. Erweiterung des Verfahrensgebietes

Zum Verfahrensgebiet werden Flurstücke des Landes Brandenburg, Landkreis Oberhavel, Gemeinde Oberkrämer, aus den nachfolgend benannten Gemarkungen hinzugezogen

Gemarkung Bärenklau	Flur 4, 5
Gemarkung Eichstädt	Flur 1 - 3
Gemarkung Neu-Vehlefanzt	Flur 1 - 3
Gemarkung Schwante	Flur 1 - 7
Gemarkung Vehlefanzt	Flur 1 - 9

und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet.

Die bisher zum Verfahrensgebiet gehörenden und die neu hinzugezogenen Flurstücke sind in der **Anlage 2** dieses Beschlusses ausgewiesen.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. **2.457 ha**. Es ist in der Gebietskarte, die diesem Beschluss als **Anlage 1** beigefügt ist, unmaßstäblich dargestellt.

2. Erweiterung des Verfahrenszwecks

Neben der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse gemäß den Bestimmungen des LwAnpG, wie im Anordnungsbeschluss vom 21. Juli 1999 näher begründet, wird für das gesamte Verfahrensgebiet eine Unternehmensflurbereinigung gemäß §§ 87 ff. FlurbG zur Bereitstellung der Bedarfsflächen für die planfestgestellten Vorhaben

- 6-streifiger Ausbau der Autobahn (A) 24 von km 204,675 (nördlich Anschlussstelle (AS) Neuruppin) bis km 236,921 (Autobahndreieck (AD) Havelland) und der A 10 von km 153,675 (AD Havelland) bis km 161,625 (östlich AS Oberkrämer)
- 6-streifiger Ausbau der A 10, von östlich AS Oberkrämer bis westlich AD Barnim (km 161,625 bis 193,7)

sowie eine Flurneuordnung gemäß § 1 i. V. m. § 37 FlurbG zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landesentwicklung angeordnet.

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

3. Die Beteiligten

An dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäude- und Anlageigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) der Träger des Unternehmens,
 - b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Unternehmensflurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Unternehmensflurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - e) Inhaber von Rechten an den zum Unternehmensflurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - g) Eigentümer von nicht zum Unternehmensflurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Unternehmensflurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Die Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verfahrensgebiet gelegenen Grundstücke und die Inhaber selbständigen Anlagen- und Gebäudeeigentums auf diesen Grundstücken bilden die Teilnehmergeinschaft des Verfahrens und sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG). Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen „**Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz**“ und hat ihren Sitz in **16727 Oberkrämer**.

Die Teilnehmergeinschaft hat gemäß der ihr gemäß § 3 BbgLEG³ übertragenen Aufgaben die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Unternehmensflurbereinigung berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist auch hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseiti-

³ Gesetz über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg - BbgLEG - Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz; vom 29. Juni 2004 (GVBl I Nr. 14 vom 05.06.2004 S. 298)

gung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Unternehmensflurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG⁴). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Verfahrenskosten

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg, soweit diese Kosten nicht dem Vorhabensträger der verfahrensgegenständlichen Vorhaben gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG anzulasten sind.

Ausführungskosten

Die nicht unternehmensbedingten Kosten zur Ausführung der Flurbereinigung fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last (Ausführungskosten gemäß § 105 FlurbG).

Aufgrund der Überlagerung der verschiedenen Verfahrensziele setzt die obere Flurbereinigungsbehörde gem. § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG die entsprechenden Kostenanteile fest.

8. Anordnung der Sofortige Vollziehung des Änderungsbeschlusses

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁵ angeordnet.

9. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Oberkrämer und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen, Anlagen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung bei nachfolgenden Gemeinden/Gemeindeverwaltungen, jeweils während der Geschäftszeiten, aus:

Gemeindeverwaltung Oberkrämer
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Gemeindeverwaltung Leegebruch
Eichenhof 4
16767 Leegebruch

Gemeindeverwaltung
Schönwalde-Glien
Berliner Allee 7
14621 Schönwalde-Glien

Stadtverwaltung Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

Stadtverwaltung Velten
Rathausstraße 10
16727 Velten

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Stadtverwaltung Nauen
Rathausplatz 1
14641 Nauen

Stadtverwaltung Kremmen
Am Markt 1
16766 Kremmen

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen, Anlagen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

aus.

⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786)

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)

10. Gründe

Gekürzt (siehe öffentliche Auslegung)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 2. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

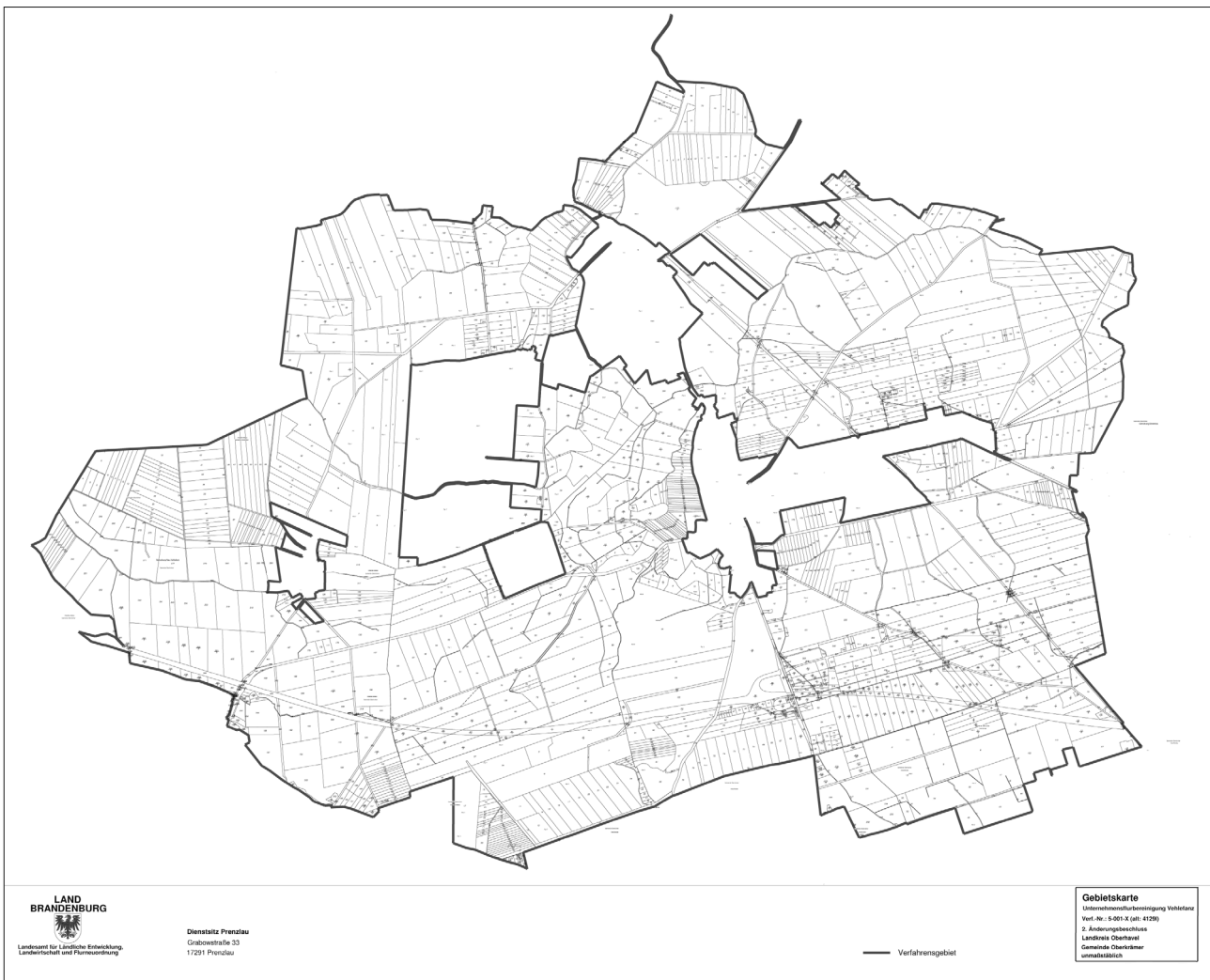
Groß Glienicke, den 30.04.2014

Im Auftrag

gez. Großelindemann
Referatsleiter (DS)

Anlagen

- Anlage 1: Gebietskarte zum 2. Änderungsbeschluss (gekürzt – siehe öffentliche Auslegung)
- Anlage 2: Liste der in das Verfahrensgebiet einbezogenen Flurstücke (Flurstücksliste – Verfahrensgebiet) (gekürzt – siehe öffentliche Auslegung)



Anlage 2 A

zum 2. Änderungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren Vehlefanz/Beregnungsanlage, Az. 4-129-I (alt) bzw. zur Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz, Az. 5-001-X (neu):

Flurstücks Liste - Hinzuziehungen zum Bodenordnungsgebiet

Gemarkung Bärenklau (12 3601)

Flur 4

– Flurstücke 153 bis 157, 159

Flur 5

– Flurstücke 1 bis 3, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 5/4, 5/5, 6, 7/1, 7/4, 7/6, 7/7, 8/3, 10, 11, 12/1, 12/4, 12/5, 12/7, 12/8, 13/3, 13/5, 15, 66, 67, 77, 78, 90, 91, 92, 94, 103, 111, 112, 119, 120, 121, 122

Gemarkung Eichstädt (12 3615)

Flur 1

– Flurstücke 13, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 17/3, 18/2, 18/3, 18/4, 19, 20, 161, 162

Flur 2
– Flurstücke 41, 47, 48, 49/1, 50, 54, 56, 217, 218, 230, 231, 232, 233, 234, 271/44, 272/46, 273/46, 274/46, 275/46, 276/46, 277/46, 278/46, 279/43, 313/55

Flur 3
– Flurstücke 1/1, 1/2, 2 bis 5, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 7 bis 12, 14, 15, 17, 18, 21, 22, 30/6, 31/6, 32, 33, 34, 35, 39 bis 46

Gemarkung Neu-Vehlefan (12 3692)

Flur 1
– Flurstücke 2/14, 17, 18, 33, 45

Flur 2
– Flurstücke 6/1, 13 bis 15

Flur 3
– Flurstücke 1 bis 72, 89, 94 bis 98, 118/1, 123 bis 125, 128, 131, 133 bis 137, 140/2, 148 bis 154, 155/1, 155/2, 155/3, 156, 157, 158/1, 158/2, 159 bis 166, 167/3, 168/3, 172/2, 173, 174, 175/2, 176 bis 180, 188, 190/2, 190/5, 190/6, 191 bis 193, 195/1, 195/4, 198, 199/1, 199/2, 200/1, 200/2, 204, 205/2, 206/11, 209/2, 211, 212, 215, 221/2, 221/3, 222/1, 232/2, 232/3, 233, 234, 235/2, 235/3, 239/2, 239/3, 240 bis 241, 243/2, 243/3, 243/4, 243/5, 243/6, 245/7, 249/2, 249/3, 249/4, 249/5, 250 bis 266, 268 bis 275, 277, 279 bis 281, 283 bis 286, 302, 303, 321 bis 330, 336 bis 338, 352 bis 355, 358, 360, 361, 362 bis 370, 372 bis 375, 377, 378, 380 bis 382, 384 bis 391, 396 bis 405, 408 bis 410, 416, 430, 431

Gemarkung Schwante (12 8620)

Flur 1
– Flurstücke 1 bis 7, 10 bis 26, 29, 30, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35/1, 36, 37, 38/1, 38/2, 39 bis 66, 68, 69, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 73/1, 75 bis 84, 85/1, 86 bis 106, 107/1, 107/2, 108 bis 111, 119 bis 121, 123, 124, 125, 126/1, 126/2, 127 bis 132, 134 bis 137, 193, 239, 240, 241, 255, 256, 280, 282, 291, 297 bis 301

Flur 2
– Flurstücke 1 bis 26, 28, 46, 51/6, 52 bis 55, 58/1, 58/2, 73 bis 78, 79, 85/1, 94 bis 96, 97/2, 98/2, 99/1, 99/2, 99/3, 99/4, 99/5, 101 bis 105, 107, 108, 151, 152, 153/3, 154, 155, 157, 171/1, 171/2, 172, 174, 193, 200, 201, 202, 203, 221, 222

Flur 3
– Flurstücke 176 bis 181, 182/13

Flur 4
– Flurstücke 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 59/3, 60 bis 66, 68 bis 79, 328

Flur 5
– Flurstücke 83 bis 101, 119, 122 bis 133, 138, 139

Flur 6
– Flurstücke 18, 19, 24/1, 27/1, 28/1, 29 bis 35,

36/1, 37, 38/1, 42/1, 56/1, 60/1, 90 bis 97, 99 bis 105, 107, 108, 110 bis 112, 121, 136, 137 bis 148, 150

Flur 7
– Flurstücke 11, 12/1, 17/1, 18/1, 19/1, 20/1, 25/1, 26/3, 26/4, 26/5, 27/1, 28/1, 34, 36, 70, 86/7, 135, 226

Gemarkung Vehlefan (12 8635)

Flur 1
– Flurstücke 2, 6/7, 7/5, 9 bis 14, 17/4, 18/3, 23 bis 24, 26 bis 29, 31, 32, 38/3, 39 bis 42, 43/1, 43/2, 45 bis 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 54, 56, 57/1, 58 bis 60, 62, 64, 66, 67, 69, 70, 71/1, 71/2, 72 bis 80, 82/1, 83/1, 83/2, 84/1, 84/4, 85, 86/1, 86/2, 86/3, 87/2, 87/3, 88, 90/1, 90/2, 90/3, 91/1, 91/2, 92 bis 100, 104, 105, 107, 128 bis 131, 134 bis 137, 144

Flur 2
– Flurstücke 1 bis 3, 4/1, 5 bis 8, 9/1, 10/1, 11, 12, 13, 15/1, 16/1, 17/1, 18/1, 19/1, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/1, 26 bis 29, 30/1, 31/1, 32, 33/1, 34/1, 39, 40/1, 41/1, 42/1, 43/1, 44/1, 45/1, 46/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1, 53, 54/1, 55/1, 64 bis 76, 77/2, 77/3, 78 bis 108, 112 bis 115, 117, 119, 120, 121, 123 bis 143, 145, 155, 157

Flur 3
– Flurstücke 1, 8, 13, 29, 95, 192/1, 243, 244, 292, 293

Flur 4
– Flurstücke 29 bis 32, 70 bis 77, 78/2, 79 bis 98, 100 bis 104, 106 bis 118, 120 bis 130, 132 bis 134, 135/2, 136 bis 142, 144/1, 145 bis 152, 154, 156 bis 171, 175 bis 178, 182/1, 182/2, 182/3, 182/4, 183 bis 188, 192, 193, 194, 197 bis 201, 545 bis 567, 573 bis 576, 606, 608 bis 619, 642

Flur 5
– Flurstücke 1/1, 1/2, 2 bis 6, 8/1, 9 bis 18, 19/1, 20 bis 34, 35/1, 35/2, 36 bis 39, 41 bis 45, 47, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 53, 55 bis 70, 79, 81, 86/2, 86/3, 87, 88, 91, 112, 115, 122/1, 122/2, 124 bis 142, 143, 146, 149, 152, 154, 156, 158, 159, 163, 166, 169, 170, 380, 381, 386 bis 397, 430

Flur 6
– Flurstücke 10 bis 11, 15, 17, 18/2, 19, 20, 25/1, 25/2, 30/2, 31/2, 31/3, 32, 33/3, 34/1, 34/3, 35 bis 37, 38/1, 39/1, 41 bis 43, 45/1, 45/2, 46 bis 48, 49/2, 49/3, 50/2, 50/3, 51/2, 51/3, 51/4, 52/1, 52/4, 52/5, 53/1, 53/2, 53/3, 54/1, 54/2, 54/5, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57/1, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 61 bis 78, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 81/3, 82/1, 82/2, 82/3, 83/1, 83/2, 83/3, 84/1, 84/2, 84/3, 85/1, 85/3, 86/1, 86/2, 86/3, 87/1, 87/2, 87/3, 88/1, 88/2, 88/3, 89/1, 89/2, 89/3, 90/1, 91/1, 91/2, 91/3, 92/1, 92/2, 92/3, 93/1, 93/2, 94/1, 94/3, 94/4, 94/5, 95/1, 95/3, 95/4, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 98, 99/1, 99/2, 100/1, 100/2, 101, 102, 104/1, 104/2, 105 bis 107, 109 bis 112, 113/1, 113/2, 114/3, 114/4, 115/1,

115/2, 116/1, 116/2, 117/1, 117/2, 118/1, 118/3, 118/4, 119/1, 119/2, 120/1, 120/2, 120/3, 121, 122/1, 122/2, 123, 124/1, 124/2, 125/1, 125/3, 126/1, 126/3, 128/1, 129/1, 129/2, 131, 135, 136, 137, 139 bis 148, 152 bis 163, 165 bis 169, 170/2, 172, 176/2, 178 bis 181, 185, 187, 188, 190 bis 194, 196, 198 bis 205, 207, 210, 211, 214, 216 bis 223, 226, 227, 229 bis 242, 244 bis 252, 256 bis 274, 283 bis 285, 288 bis 291, 295, 296, 300, 305, 306, 309 bis 312, 315 bis 325, 327, 329, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 349, 350

Flur 7

– Flurstücke 1/1, 3, 4/1, 4/2, 5 bis 8, 11 bis 16, 18, 22 bis 36

Flur 8

– Flurstücke 1, 2, 5/3, 6 bis 16, 18, 22, 23, 24, 25/1, 25/3, 26, 28, 29, 30/1, 30/2, 30/3, 31/1, 31/2,

Anlage 2 B

zum 2. Änderungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren Vehlefanf/Beregnungsanlage, Az. 4-129-I (alt) bzw. zur Unternehmensflurbereinigung Vehlefanf, Az. 5-001-X (neu):

Flurstücksliste - Verfahrensgebiet

Gemarkung Bärenklau (12 3601)

Flur 4

– Flurstücke 153 bis 157, 159

Flur 5

– Flurstücke 1 bis 3, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 5/4, 5/5, 6, 7/1, 7/4, 7/6, 7/7, 8/3, 10, 11, 12/1, 12/4, 12/5, 12/7, 12/8, 13/3, 13/5, 15, 66, 67, 77, 78, 90, 91, 92, 94, 103, 111, 112, 119, 120, 121, 122

Gemarkung Eichstädt (12 3615)

Flur 1

– Flurstücke 13, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 17/3, 18/2, 18/3, 18/4, 19, 20, 161, 162

Flur 2

– Flurstücke 41, 47, 48, 49/1, 50, 54, 56, 217, 218, 230, 231, 232, 233, 234, 271/44, 272/46, 273/46, 274/46, 275/46, 276/46, 277/46, 278/46, 279/43, 313/55

Flur 3

– Flurstücke 1/1, 1/2, 2 bis 5, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 7 bis 12, 14, 15, 17, 18, 21, 22, 30/6, 31/6, 32, 33, 34, 35, 39 bis 46

Gemarkung Neu-Vehlefanf (12 3692)

Flur 1

– Flurstücke 2/14, 17 bis 21, 25, 32 bis 45, 61 bis 78

Flur 2

– Flurstücke 6/1, 13 bis 15

31/3, 32/1, 33/1, 35/1, 35/3, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 39/3, 40/1, 40/2, 41, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45 bis 54, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 57/1, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 58/1, 58/2, 58/3, 59/1, 59/2, 59/3, 59/4, 59/5, 60, 61, 62, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 66 bis 98, 100, 103, 104, 107, 108

Flur 9

– Flurstücke 44 bis 50, 52 bis 54, 57 bis 61, 62/1, 62/2, 63 bis 68, 72, 73/1, 80 bis 89, 92, 93, 100, 101, 104, 106, 108, 111, 112, 114, 116 bis 118, 120, 124, 125, 129 bis 135, 143/1, 143/2, 143/3, 144/1, 144/2, 144/3, 145, 146, 147/1, 147/2, 147/4, 147/5, 148 bis 159, 161, 165 bis 168, 173, 423, 424, 457, 458, 461, 462, 492, 497, 498

Flur 3

– Flurstücke 1 bis 72, 89, 94 bis 98, 118/1, 120, 122 bis 125, 128 bis 138, 140/2, 141 bis 154, 155/1, 155/2, 155/3, 156, 157, 158/1, 158/2, 159 bis 166, 167/3, 168/3, 168/4, 169, 170, 172/2, 173, 174, 175/2, 176 bis 181, 184 bis 188, 190/2, 190/5, 190/6, 191 bis 194, 195/1, 195/4, 197, 198, 199/1, 199/2, 200/1, 200/2, 204, 205/2, 206/11, 209/2, 211, 212, 215, 218, 219, 221/2, 221/3, 222/1, 232/2, 232/3, 233, 234, 235/2, 235/3, 239/2, 239/3, 240 bis 242, 243/2, 243/3, 243/4, 243/5, 243/6, 245/7, 249/2, 249/3, 249/4, 249/5, 249/6, 250 bis 266, 268 bis 275, 277, 279 bis 286, 302, 303, 317 bis 319, 321 bis 330, 334 bis 345, 350 bis 355, 358, 360, 361, 362 bis 370, 372 bis 375, 377, 378, 380 bis 382, 384 bis 410, 416, 430, 431, 433

Gemarkung Schwante (12 8620)

Flur 1

– Flurstücke 1 bis 30, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35/1, 36, 37, 38/1, 38/2, 39 bis 66, 68, 69, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 73/1, 75 bis 84, 85/1, 86 bis 106, 107/1, 107/2, 108 bis 111, 119 bis 121, 123, 124, 125, 126/1, 126/2, 127 bis 132, 134 bis 137, 193, 239, 240, 241, 255, 256, 280, 282, 291, 297 bis 301

Flur 2

– Flurstücke 1 bis 26, 28, 46, 51/6, 52 bis 55, 58/1, 58/2, 73 bis 78, 79, 85/1, 94 bis 96, 97/2, 98/2, 99/1, 99/2, 99/3, 99/4, 99/5, 101 bis 105, 107, 108, 151, 152, 153/3, 154, 155, 157, 171/1, 171/2, 172, 174, 193, 200, 201, 202, 203, 221, 222

Flur 3

– Flurstücke 176 bis 181, 182/13

Flur 4

– Flurstücke 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 59/3, 60 bis 66, 68 bis 79, 328

Flur 5

– Flurstücke 83 bis 101, 119, 122 bis 133, 138, 139

Flur 6

– Flurstücke 18, 19, 24/1, 27/1, 28/1, 29 bis 35, 36/1, 37, 38/1, 42/1, 56/1, 60/1, 90 bis 97, 99 bis 105, 107, 108, 110 bis 112, 121, 136, 137 bis 148, 150

Flur 7

– Flurstücke 11, 12/1, 17/1, 18/1, 19/1, 20/1, 25/1, 26/3, 26/4, 26/5, 27/1, 28/1, 34, 36, 70, 86/7, 135, 226

Gemarkung Vehlefan (12 8635)

Flur 1

– Flurstücke 2, 4, 6/7, 7/5, 9 bis 15, 17/4, 18/3, 23 bis 32, 38/3, 39 bis 42, 43/1, 43/2, 44 bis 48, 49/1, 49/2, 50 bis 56, 57/1, 57/2, 58 bis 70, 71/1, 71/2, 71/3, 72 bis 80, 82/1, 83/1, 83/2, 83/3, 84/1, 84/4, 85, 86/1, 86/2, 86/3, 87/1, 87/2, 87/3, 88, 89, 90/1, 90/2, 90/3, 91/1, 91/2, 91/3, 92 bis 108, 128 bis 137, 144

Flur 2

– Flurstücke 1 bis 3, 4/1, 5 bis 8, 9/1, 10/1, 11, 12, 13, 15/1, 16/1, 17/1, 18/1, 19/1, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/1, 26 bis 29, 30/1, 31/1, 32, 33/1, 34/1, 39, 40/1, 41/1, 42/1, 43/1, 44/1, 45/1, 46/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1, 53, 54/1, 55/1, 64 bis 76, 77/2, 77/3, 78 bis 108, 112 bis 143, 145, 155, 157

Flur 3

– Flurstücke 1, 8, 13, 29, 95, 192/1, 243, 244, 292, 293

Flur 4

– Flurstücke 29 bis 32, 70 bis 77, 78/2, 79 bis 98, 100 bis 104, 106 bis 118, 120 bis 130, 132 bis 134, 135/1, 135/2, 136 bis 142, 144/1, 144/2, 145 bis 173, 175 bis 178, 182/1, 182/2, 182/3, 182/4, 183 bis 188, 192, 193, 194, 197 bis 201, 545 bis 567, 573 bis 576, 606, 608 bis 619, 642

Flur 5

– Flurstücke 1/1, 1/2, 2 bis 7, 8/1, 8/2, 9 bis 18, 19/1, 19/2, 20 bis 34, 35/1, 35/2, 36 bis 39, 41 bis 47, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 53 bis 70, 79 bis 81, 86/1, 86/2, 86/3, 87, 88, 91, 112, 114, 115, 122/1, 122/2, 124 bis 142, 143, 146, 149, 152, 154, 156, 158, 159, 163, 166, 169, 170, 173/1, 174, 380 bis 397, 430

Flur 6

– Flurstücke 10 bis 12, 13/2, 15 bis 17, 18/2, 19, 20, 25/1, 25/2, 30/2, 31/2, 31/3, 32, 33/1, 33/3, 34/1, 34/3, 35 bis 37, 38/1, 39/1, 41 bis 43, 45/1, 45/2, 46 bis 48, 49/2, 49/3, 50/2, 50/3, 51/2, 51/3, 51/4, 52/1, 52/4, 52/5, 53/1, 53/2, 53/3, 54/1, 54/2, 54/5, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57/1, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 61 bis 78, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 81/3, 82/1, 82/2, 82/3, 83/1, 83/2, 83/3, 84/1, 84/2, 84/3, 85/1, 85/3, 86/1, 86/2, 86/3, 87/1, 87/2, 87/3, 88/1, 88/2, 88/3, 89/1, 89/2, 89/3, 90/1, 91/1, 91/2, 91/3, 92/1, 92/2, 92/3, 93/1, 93/2, 94/1, 94/3, 94/4, 94/5, 95/1, 95/3, 95/4, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 98, 99/1, 99/2, 100/1, 100/2, 101, 102, 104/1, 104/2, 105 bis 107, 109 bis 112, 113/1, 113/2, 114/3, 114/4, 115/1, 115/2, 116/1, 116/2, 117/1, 117/2, 118/1, 118/3, 118/4, 119/1, 119/2, 120/1, 120/2, 120/3, 121, 122/1, 122/2, 123, 124/1, 124/2, 125/1, 125/3, 126/1, 126/3, 128/1, 129/1, 129/2, 129/4, 129/5, 130, 131, 135, 136, 137, 139 bis 148, 152 bis 163, 165 bis 169, 170/2, 172, 174/1, 174/2, 176/2, 178 bis 181, 184, 185, 187, 188, 190 bis 194, 196, 198 bis 205, 207, 210, 211, 214, 216 bis 223, 226, 227, 229 bis 242, 244 bis 285, 288 bis 291, 295, 296, 300, 303 bis 312, 315 bis 325, 327, 329, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 349, 350

Flur 7

– Flurstücke 1/1, 3, 4/1, 4/2, 4/3, 5 bis 40

Flur 8

– Flurstücke 1 bis 4, 5/1, 5/2, 5/3, 6 bis 16, 18, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 26 bis 29, 30/1, 30/2, 30/3, 31/1, 31/2, 31/3, 32/1, 33/1, 35/1, 35/3, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 39/3, 40/1, 40/2, 41, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45 bis 54, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 57/1, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 58/1, 58/2, 58/3, 59/1, 59/2, 59/3, 59/4, 59/5, 60, 61, 62, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 66 bis 98, 100 bis 108

Flur 9

– Flurstücke 44 bis 50, 52 bis 54, 57 bis 61, 62/1, 62/2, 63 bis 72, 73/1, 80 bis 93, 97 bis 112, 114, 116 bis 142, 143/1, 143/2, 143/3, 144/1, 144/2, 144/3, 145, 146, 147/1, 147/2, 147/4, 147/5, 148 bis 163, 165 bis 173, 423, 424, 457 bis 464, 492, 495 bis 498

**Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Velten,
Konstituierende Sitzung am 19.06.2014
1. Sitzung der neuen SVV am 03.07.2014**

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr
Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen
des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

IMPRESSUM: Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Velten, Die Bürgermeisterin Ines Hübner,
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,
Tel.: 033 04 / 379-0, Fax: 033 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

Ansprechpartner: Fachbereich II - Soziales/Bürgerservice/Personal: Frau Holzerland, Tel.: 033 04 / 37 91 51

Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04 / 39 74-0, Fax: 033 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 033 04 / 37 91 53 zu bestellen.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Sonstige amtliche Mitteilungen

**Bericht über die Statistik der schwerbehinderten Menschen
in der Stadt Velten 2013**

In der Stadt Velten leben lt. Statistik des Landesamtes für Soziales und Versorgung zum Stichtag 31.12.2013 1.970 Menschen mit einer Behinderung von mindestens 30 %. 1424 schwerbehinderte Menschen, davon 729 Männer und 695 Frauen haben einen Grad der Behinderung von 50 %

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Jahre	Grad der Behinderung ab 50 %		
	gesamt	männlich	weiblich
0 - 15	31	19	12
15 - 35	61	36	25
45 - 55	186	93	93
55 - 60	143	82	61
60 - 65	153	90	63
65 und älter	781	377	404

Die relativ große Anzahl der schwerbehinderten Personen ab der Altersklasse 65 Jahre und älter ist durch die altersbedingten Behinderungen geprägt.

Als Behinderungsursachen stehen an erster Stelle die allgemeinen Krankheiten mit 1.260 Personen, davon 619 Männer und 641 Frauen.

55 Personen, davon 35 Männer und 20 Frauen leben in unserer Stadt mit einer angeborenen Behinderung.

Bei den Behinderungsarten stehen an erster Stelle die geistigen, nervlichen und seelischen Krankheiten mit 268 Personen, davon 147 Männer und 121 Frauen. 242 Personen, davon 130 Männer und 112 Frauen haben Erkrankungen an den Gliedmaßen, 199 Personen, davon 95 Männer und 104 Frauen leiden an Beeinträchtigungen der inneren Organe.

Anträge auf die Anerkennung einer Schwerbehinderung sind beim Amt für Soziales und Versorgung in Potsdam zu stellen. Die Antragsformulare sind dort telefonisch unter 03301/27610, im Internet unter www.lasv.brandenburg.de oder bei der Behindertenbeauftragten der Stadtverwaltung, Frau Rettschlag, Zimmer 118, Telefon: 03304/379116 e-mail: rettschlag@velten.de zu den Sprechzeiten erhältlich.

Für berufstätige schwerbehinderte Bürger, die einen Grad der Behinderung unter 50 % haben, besteht die Möglichkeit, sich beim Arbeitsamt Neuruppin auf Antrag gleichstellen zu lassen. Das bedeutet, dass diese Personen den gleichen Kündigungsschutz erhalten, wie Arbeitnehmer mit 50 % Schwerbehinderung. Alle anderen Vergünstigungen wie z. B. einen höheren Urlaubsanspruch und Steuerermäßigungen treffen in diesem Fall nicht zu.

Arbeitgeber profitieren durch eine geringe Ausgleichsabgabe beim Arbeitsamt ebenfalls von der Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer.

Christa Rettschlag
Behindertenbeauftragte

Aufruf zur Nutzung der Möglichkeit der Briefwahl zu den Wahlen am 25. Mai 2014 und weitere Hinweise zur Wahl

Alle Wahlberechtigten die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, haben die Möglichkeit an der Europa- und auch den Kommunalwahlen (Kreistag und Stadtverordnetenversammlung) durch Briefwahl teilzunehmen. Dies betrifft nicht nur die Wahlberechtigten die aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Ähnlichem am Wahltag nicht persönlich zur Wahl kommen können.

Unter Berücksichtigung der Situation der Dreifachwahl sollten möglichst viele Wahlberechtigte die Briefwahl vor dem Wahltermin nutzen.

Es werden drei Stimmzettel ausgegeben. Der Stimmzettel der Europawahl ist 75 cm lang und es stehen 24 Parteien bzw. Listenvereinigungen oder Wählergemeinschaften für Ihre eine Stimme zur Auswahl. Der Stimmzettel der Kreistagswahl umfasst ebenfalls 80 Kandidaten aus neun Parteien, Vereinigungen und Wählergemeinschaften für drei Stimmen. Bei der Stadtverordnetenversammlung haben Sie für Ihre drei Stimmen die Auswahl unter 61 Kandidaten aus fünf Parteien und zwei Wählergemeinschaften. Diese finden Sie in der nachfolgenden Bekanntmachung ab Seite 26.

Es ist davon auszugehen, dass die Stimmabgabe im Wahllokal einige Zeit in Anspruch nehmen wird und es sicherlich zu hohen Wartezeiten kommen kann. Wer also in Ruhe seine Stimmabgabe vornehmen möchte, sollte die Möglichkeit der Briefwahl nutzen und entspannt damit auch die Lage in den Wahllokalen.

Jeder der sein Recht der Stimmabgabe im Wahllokal in Anspruch nimmt, sollte sich im Vorfeld mit den einzelnen Stimmzetteln der drei Wahlen vertraut machen, um langen Wartezeiten vor den Wahlkabinen im Wahllokal vorzubeugen.

Muster aller drei Stimmzettel können Sie im Internet auf der Homepage der Stadt Velten unter der Rubrik Aktuelles / Wahlen einsehen.

Wenn Sie sich für die Briefwahl entscheiden, entnehmen Sie bitte weitere Erläuterungen den Wahlbekanntmachungen auf der Seite 11 ab Punkt 7 bzw. auf Seite 13 ab Punkt 9.

Beachten Sie zudem die nachfolgenden Hinweise:

Briefwahantrag

Wenn der Wahlscheinantrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte benutzt wird, kann die Karte in einem frankierten Umschlag zurück an die

dort angegebene Adresse der Stadt Velten gesandt, persönlich oder durch einen Dritten bei der Stadtverwaltung Velten abgegeben sowie in den städtischen Briefkasten am Haupteingang des Rathauses, Rathausstraße 10 eingeworfen werden. Sie können Ihre Briefwahlunterlagen aber auch persönlich bei der Stadt Velten im Bürgerservice beantragen, ausfüllen und Ihre Stimmzettel direkt in die Briefwahlurne einwerfen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Briefwahlbüro im Bürgerservice

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen, die aus Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag und Merkblatt bestehen. Alternativ kann mit dem Wahlschein aber auch im Briefwahlbüro der Stadt Velten im Bürgerservice, das ab dem 05.05.2014 im Bürgerservice der Stadtverwaltung Velten, Rathausstraße 17, eingerichtet ist, direkt gewählt werden. Das Briefwahlbüro befindet sich im Erdgeschoss und ist barrierefrei zu erreichen.

Öffnungszeiten des Briefwahlbüros im Bürgerservice:

Der Bürgerservice ist grundsätzlich zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag und Donnerstag:

8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag:

8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag:

8.00 bis 12.00 Uhr

Sonderöffnungszeit

Freitag, 23.05.2014, von 13.00 bis 18.00 Uhr

Bekanntmachung

der zugelassenen **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung.

Für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 25. Mai 2014**
in/im **Stadt Velten** hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen:

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD

- | | | |
|---|---|---|
| 1. Niepalla, Paul
Geburtsjahr: 1985
Verwaltungswissenschaftler
Poststr. 57 | 7. Goral, Hartmut
Geburtsjahr: 1955
Kaufmann
Zeppelinstr. 3 | 13. Heydenbluth, Peter
Geburtsjahr: 1961
Geschäftsführer
Uhlandstr. 21 |
| 2. Nehre, Klaus Hermann
Geburtsjahr: 1946
Techn. Fernmeldebetriebsinsp. i.R.
Ahornstr. 2e | 8. Noack, Andreas
Geburtsjahr: 1965
Technischer Fachwirt
Krumme Str. 1a | 14. Müller, Wolfgang
Geburtsjahr: 1952
Gastwirt
Bullenwinkel 13 |
| 3. Barthels, Steffen Gerd
Geburtsjahr: 1983
Angestellter
Karlstr. 25 | 9. Martens, Thomas
Geburtsjahr: 1958
Dipl. Sozialpädagoge
Buchenweg 24a | 15. Pude, Denny
Geburtsjahr: 1981
Unternehmer
Mühlenstr. 9 |
| 4. Steinbock, Frank Rudi
Geburtsjahr: 1957
Polizeibeamter
Hedwigpromenade 5 | 10. Wolff, Annemarie
Geburtsjahr: 1990
Auszubildende
Johann-Ackermann-Str. 15 | 16. Wunderlich, Christian
Geburtsjahr: 1963
Chemieingenieur (FH)
Eichenring 31d |
| 5. Noack, Katja
Geburtsjahr: 1981
Versicherungskauffrau
Krumme Str. 1a | 11. Linke, Göran
Geburtsjahr: 1964
Angestellter Luftfahrt
Wilhelmstr. 11 | 17. Gordjy, Christopher
Geburtsjahr: 1990
Student
Lindenstr. 46a |
| 6. Turowski, Jörg
Geburtsjahr: 1955
Meister der BMSR Technik
Krumme Str. 33 | 12. Schaarschmidt, Hannelore
Geburtsjahr: 1952
selbständig-Gastronomie
Hohenschöpping 1 | |

2 DIE LINKE DIE LINKE

- | | | |
|---|---|---|
| 1. Unrath, Michael Heinz
Geburtsjahr: 1953
Lehrer
Johann-Ackermann-Str. 1 | 4. Weber, Reinhard
Geburtsjahr: 1946
Rechtsanwalt
Lindenstr. 9 | 7. Dr. Schmidt, Gunter Herbert Ernst
Geburtsjahr: 1951
Dr.-Ing. für Elektroniktechnologie
Bergstr. 48 |
| 2. Bielicke, Elke
Geburtsjahr: 1963
Forstwirtin
Karl-Liebknecht-Str. 7 | 5. Komoßa, Klaus Wolfgang
Geburtsjahr: 1940
Rentner
Hedwig-Koch-Becker-Str. 8 | |
| 3. Spender, Angela
Geburtsjahr: 1946
Rentnerin
Wilhelm-Pieck-Str. 1 | 6. Schulze, Bernd Dietmar
Geburtsjahr: 1963
Verkäufer
Am Tonberg 33 | |

3 Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU

- | | | |
|--|---|--|
| 1. Pötsch, Hans-Jörg
Geburtsjahr: 1953
Betriebswirt
Hasenwinkel 7 | 4. Thon, Ralf
Geburtsjahr: 1960
leitender Angestellter
Schubertweg 10 | 7. Krahn, Walter
Geburtsjahr: 1949
selbständiger Werkzeugmacher
Krumme Str. 32 |
| 2. Pawelski, Eva
Geburtsjahr: 1945
Versicherungsfachfrau
Emma-Ihrer-Str. 9 | 5. Starick, Ute
Geburtsjahr: 1955
Erzieherin
Zeppelinstr. 11 | 8. Kraatz, Horst
Geburtsjahr: 1943
Rentner
Breite Str. 95 |
| 3. Glänzel, Philipp
Geburtsjahr: 1988
Student
Am Kuschelhain 27 | 6. Hübsch, Gerhard
Geburtsjahr: 1957
Bäckermeister
Große Promenade 51 | 9. Klemt, Reinhard
Geburtsjahr: 1945
Rentner
Rosa-Luxemburg-Str. 9k |

10. **Hintze, Peter**
Geburtsjahr: 1950
Orthopädie-Schuhmachermeister
Viktoriastr. 57
11. **Wieland, Michael**
Geburtsjahr: 1967
Beamter
Buchenweg 17b

12. **Matschke, Harald**
Geburtsjahr: 1952
Bankkaufmann
Hedwig-Koch-Becker-Str. 8
13. **Gewies, Magdalena**
Geburtsjahr: 1945
Katechetin
Petersiliengasse 8

14. **Kraatz, Hartmut**
Geburtsjahr: 1945
selbständig
Rosa-Luxemburg-Str. 72

5 Freie Demokratische Partei FDP

1. **Faber, Helmut**
Geburtsjahr: 1949
Blumeneinzelhändler
Luisenstr. 14
2. **Rotter, Joachim**
Geburtsjahr: 1947
Bestattungs-Service
Viktoriastr. 11

6 Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD

1. **Wolinski, Robert**
Geburtsjahr: 1988
Kaufmann im Einzelhandel / Student
Mittelstr. 43
2. **Weiß, Barbara**
Geburtsjahr: 1981
Malerin / Lackiererin
Johann-Ackermann-Str. 9

7 Freie Wähler Oberhavel FWO

1. **Bauer, Jürgen**
Geburtsjahr: 1941
Rentner
Weststrandsiedlung 14
2. **Wunderlich, Kristine**
Geburtsjahr: 1961
Kriminalbeamtin
Eichenring 31d
3. **Halamoda, Christian**
Geburtsjahr: 1954
Dipl. Ing. Bauwesen
Zeppelinstr. 8
4. **Lenz, Heiko**
Geburtsjahr: 1958
Maler
Wilhelm-Pieck-Str. 3
5. **Bauer, Frank**
Geburtsjahr: 1961
Montageschlosser
Hedwigpromenade 1
6. **Breitbach, Yorck**
Geburtsjahr: 1961
Kaufmann
Rosa-Luxemburg-Str. 124

7. **Schaal, Torsten**
Geburtsjahr: 1970
Kaufmann
Ahornstr. 49b

13 Wählergruppe Pro Velten Pro Velten

1. **Siegert, Marcel**
Geburtsjahr: 1979
Assistenz Geschäftsführung
Germendorfer Str. 91a
2. **Künzel, Petra**
Geburtsjahr: 1966
Dipl.-Rechtspflegerin, z.Z. Hausfrau
Bergstr. 68f
3. **Gansel, Stefan**
Geburtsjahr: 1973
Grafiker
Petersiliengasse 5
4. **Michaelis, Marianne**
Geburtsjahr: 1947
Rentnerin
Luisenstr. 43
5. **Zinnow, Andreas**
Geburtsjahr: 1969
Angestellter
Luisenstr. 26
6. **Mihatsch, Susanne**
Geburtsjahr: 1982
Kauffrau im Einzelhandel
Breite Str. 87
7. **Gabrich, Mike**
Geburtsjahr: 1975
selbständiger Kaufmann
Weststrandsiedlung 57
8. **Siegert, Helga**
Geburtsjahr: 1952
Sachbearbeiterin
Kochstr. 18
9. **Krüger, Mandy**
Geburtsjahr: 1977
Immobilienkauffrau
Töpferweg 9a
10. **Wolf, Kristina**
Geburtsjahr: 1979
Fotografin
Petersiliengasse 5
11. **Künzel, Florian**
Geburtsjahr: 1993
Kfz-Mechatroniker
Am Kuschelhain 8
12. **Striegler, Mandy**
Geburtsjahr: 1978
Bürokauffrau
Germendorfer Str. 66a

Velten, den 24.04.2014

Ulrike Brauer
Wahlleiterin

Information zu Verkehrseinschränkungen zwischen Velten und Leegebruch

Die Arbeiten an der Querungshilfe für Radfahrer von Velten nach Leegebruch über die L172 führen dazu, dass in der Zeit vom

22.04.2014 voraussichtlich bis zum 27.06.2014

die Veltener Straße nach Leegebruch voll gesperrt wird und es auf der L172 im Bereich der Einmündung der

Veltener Straße und des Bärenklauer Weges zu Verkehrseinschränkungen kommt.

Die Umleitung ist entsprechend ausgeschildert.

Die Zufahrt zu den Grundstücken in diesem Bereich ist gesichert. Der Radverkehr zwischen Leegebruch und Velten wird ermöglicht.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer um Verständnis.

Schadstoffsammlung aus privaten Haushalten 2014

Dienstag, 17.06.2014

15:30 Uhr - 18:00 Uhr Katersteig - Parkplatz Ofen-Stadt-Halle

Nichtamtliche Mitteilungen

Veltener Senioren – Geburtstagskinder

Die Stadt gratuliert im Mai

Kaupsch, Gretel	80	Taubenheim, Gertrud	82	Schulze, Helga	84	Von Sychowski, Hans-Leo	88
Mertens, Karl-Heinz	80	Gnewikow, Helga	83	Ulbricht, Ursula	84	Schulze, Dora	89
Weise, Elisabeth	80	Petersen, Ursula	83	Gottschalk, Gisela	85	Schulz, Harry	89
Lorenz, Harry	80	Reinke, Anneliese	83	Ryzner, Hildegard	85	Limpak, Hildegard	89
Westphal, Ilse	80	Pfeiffer, Vera	83	Fahle, Waltraud	85	Glasmacher, Günter	89
Fricke, Elfriede	80	Gross, Hans-Joachim	83	Roick, Helga	85	Liese, Kurt	91
Sotzko, Ilse	80	Schläfke, Gisela	84	Leue, Heinz	86	Last, Gerda	92
Wichmann, Ursula	81	Trautvetter, Anneliese	84	Cramer, Hans	86	Kaiser, Martha	92
Schneider, Leonie	81	Fahle, Georg	84	Goral, Edith	86	Rippchen, Walter	93
Rapsch, Dietrich	81	Janotte, Heinz	84	Heinrich, Elli	86	Muschen, Gertrud	93
Grabis, Maria	81	Kirsch, Werner	84	Magdanz, Franz	87	Suchanek, Elisabeth	94
Liese, Horst	81	Kimmritz, Gisela	84	Manthey, Anneliese	87	Parnemann, Hildegard	94
Kübler, Waltraut	81	Mehnert, Woldemar	84	Lehmann, Erhard	87	Krause, Erika	94
Reichardt, Marianne	81	Klempner, Günter	84	Sikora, Gerda	87	Kaßner, Richard	95
Girgsdies, Gertrud	82	Paeper, Anna	84	Piela, Waltraut	88		
Meier, Ingeburg	82	Linke, Edith	84	Wirth, Margot	88		

Die Stadt gratuliert im Juni

Tauferner, Waltraut	80	Krawehl, Edith	82	Bolz, Margot	84	Heinitz, Lothar	86
Baier, Kurt	80	Fabisch, Helga	82	Weinkauf, Siegfried	84	Linke, Bernhard	86
Lenz, Ingeborg	80	Wedekind, Renate	83	Rienau, Margot	85	Völkel, Margarete	87
Riedel, Alice	80	Dunitza, Klaus	83	Rack, Lothar	85	Frank, Elli	87
Pastwa, Gerhard	80	Selle, Eva	83	Kühl, Irmgard	85	Gohr, Brigitte	87
Liebenberg, Anna	80	Lächelt, Harry	83	Skolas, Fritz	85	Peth, Vera	88
Egler, Waltraud	80	Stüvcke, Manfred	83	Bocksch, Fritz	85	Lehmann, Anni	88
Bänsch, Martin	80	Schulz, Siegfried	84	Wenzel, Edith	85	Kottschlag, Ursula	90
Hering, Ursula	80	Schulze, Anita	84	Baum, Charlotte	86	Rose, Margarete	90
Podlejski, Norbert	81	Hafemann, Gisela	84	Wehner, Herta	86	Woodt, Anne	93
Plötz, Gisela	81	Klaus, Manfred	84	Pasch, Antonie	86	Löffler, Herbert	93
Pokorny, Martha	81	Jäke, Rosa	84	Nägel, Günter	86		
Jokiel, Ursula	81	Hellwig, Lieselotte	84	Stiewe, Frieda	86		